

den Schluss des VI. Briefes ankündigt und neben der Nummer des letzten Schreibens — die Handschrift 4 bricht schon früher ab — ein verschriebenes *'exempla epistolae'* steht, dass endlich in 3. 4. 1 und 2 auf den III. Brief als Einführung des nächsten *'item alia epistola'* folgt. Wer aus diesen spärlichen Angaben zu erschliessen vermag, dass 3 und 4 auf einem und demselben Grunde erwachsen sind, dass die beiden zu Grunde liegende Handschrift eng mit 1 verwandt ist und diese zusammen mit 2 ohne Mittel auf die Urhandschrift zurückzuführen ist, der hat vorschauenden Sinnes erkannt, was ich nun eingehend nachweisen will.

Um zunächst den Unterschied des Wortlautes, welcher in 2 sich bietet, von dem in 4 und 3 gebotenen klar zu machen, halte ich mich an diejenigen Briefe, welche nur in den angegebenen drei Handschriften überliefert sind.

Die durchgreifendste Verschiedenheit stellt sich naturgemäss in dem Fehlen von Wörtern, Wortverbindungen und ganzen Stücken dar, welche anderswo vorhanden sind. Das bedeutendste Beispiel in dieser Hinsicht ist die Aufnahme jenes Bruchstückes, welches den Anfang eines sonst ganz unbekannten Hormisda-Briefes *'Quamvis ratio'* (J.-K. 770) bildet und in 2 vor dem Briefe J.-K. 874 seine Stelle gefunden hat; von geringerer Bedeutung ist es, wenn in 2 mit den Worten *'quippe cum et ipse iudicium petierit et legamus'* eine Bibelstelle eingeführt wird, in 3 und 4 aber die Worte *'et legamus'* fehlen (J.-K. 890), wenn der Wendung *'de relegione fidei'* in 2 nur *'de religione'* in 3¹ und 4 (J.-K. 913) entspricht oder wenn in 2 die Stelle *'pax quae pro magno munere apostolis dominica voce conlata est'* in 3 und 4 zu dem unverständlichen *'pax quae voce conlata est'* zusammengeschrunpft ist (J.-K. 913).

Eine Neuordnung des Sinnes wird zugleich mit der Vermehrung oder Verminderung der Wörter angestrebt, wenn z. B. in 2 zu lesen ist *'et quia necesse est, ut . . . ab Arelatensi episcopo, qui nostris vicibus fungitur . . ., episcoporum debeant congregari personae, nullus, inoboediens eius forte mandatis, se a congregatione suspendat, in 4 der Relativsatz durch die fehlerhafte Lesart *'in nostris vicibus fungitur'* zerstört wird und nun offenbar auf Grund derselben in 3 geboten wird: *'et quia necesse est, ut . . . Arelatensis episcopus nostris vicibus fungatur . . ., episcoporum debeant congregari personae, nullus inoboediens eius**

1) Dass eine andere Hand in 3 *'fidei'* darüber schreibt und das nämliche in derselben Wendung auch in dem Briefe J.-K. 918 der Fall ist — in welchem *'de religione'* von 1. 3 und 4 geboten wird — ist bereits oben S. 284 Anm. 1 erwähnt worden.